

Vorabentscheidung

C - 333 / 97

Seite I-7243 ff.

Lewen

21.10.1999

Rz. 19: „Nach ständiger Rechtsprechung umfaßt der Begriff des Entgelts im Sinne von Artikel 119 Absatz 2 des Vertrages alle gegenwärtigen oder künftigen Leistungen, die der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer aufgrund des Dienstverhältnisses gewährt, unabhängig davon, ob sie aufgrund eines Arbeitsvertrages, kraft einer Rechtsvorschrift oder freiwillig gewährt werden (vgl. Urteile vom ...).“

St. R - Definition eines Rechtsbegriffs: „Entgelt“ → St. R 17

Rz. 22: „Was den Begriff des Arbeitsentgelts im Sinne von Artikel 11 Nummer 2 Buchstabe b der Richtlinie 92/85 angeht, so soll diese Bestimmung sicherstellen, daß ... (Urteil vom ...).“

R zur Feststellung von **SZ** → R (SZ)

Rz. 26: „Das Verbot ... erstreckt sich auch auf ... (insbes. Urteile vom ...).“

R → R

Rz. 32: „Was Paragraph 2 Nummer 6 des Anhangs der Richtlinie 96/34 angeht, so ist die Gratifikation kein Recht, das die Arbeitnehmerin „zu Beginn des Elternurlaubs erworben hatte oder dabei war zu erwerben“ ...“

W mit Zitat → W (Z)

Rz. 34: „Nach ständiger Rechtsprechung liegt eine mittelbare Diskriminierung vor, wenn eine nationale Maßnahme zwar neutral formuliert ist, in ihrer Anwendung aber wesentlich mehr Frauen als Männer benachteiligt (insbesondere Urteil ...).“

St. R - Definition eines Rechtsbegriffs: „mittelbare Diskriminierung“ → St. R 17

Rz. 36: „Nach ständiger Rechtsprechung liegt eine Diskriminierung vor, wenn unterschiedliche Vorschriften auf gleiche Sachverhalte angewandt werden oder wenn dieselbe Vorschrift auf ungleiche Sachverhalte angewandt wird (Urteil ...).“

St. R - Definition eines Rechtsbegriffs: „Diskriminierung“ → St. R 17

C - 333 / 97

Seite I-7243 ff.

Lewen

21.10.1999

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
	1		3	1	1										brutto
	1		3	1	1/2					1/2					netto

Häufigste Argumentationsform: Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

Zusammenfassung:

Der Verweis auf frühere, bzw. auf ständige Rechtsprechung ist die häufigste Argumentationsform. Auffällig ist dabei, daß der Verweis auf ständige Rechtsprechung ausschließlich zur Definition von Rechtsbegriffen herangezogen wird.

Vorabentscheidung**C - 67 / 98****Seite I-7289 ff.****Zenatti****21.10.1999**

Rz. 14: „In Randnummer 60 des Urteils Schindler hat der Gerichtshof ...“

Rz. 15: „Nach Randnummer 61 desselben Urteils ...“

Rz. 16: „Auch wenn das Urteil Schindler die Veranstaltung von Lotterien betrifft gelten ... seine Erwägungen gleichermaßen für andere Spiele um Geld, die vergleichbare Merkmale aufweisen.“

3 x R - Inhaltliche Wiedergabe früherer Rechtsprechung

→ 3 x R

Rz. 17: „Zwar hat der Gerichtshof in seinem Urteil vom ... abgelehnt ...“

Rz. 18: „Im vorliegenden Fall hingegen ...“

Rz. 19: „Daher müssen die im Ausgangsverfahren streitigen Wetten als Glücksspiele angesehen werden, die mit den im Urteil Schindler behandelten Lotterien vergleichbar sind.“

Abgrenzung zu früherer Rechtsprechung

→ R (-)

Rz. 20: „Allerdings unterscheidet sich der vorliegende Fall wenigstens in zwei Aspekten vom Fall Schindler.“

Rz. 21: „Zum einen ist die Reichweite der streitigen Rechtsvorschrift in beiden Fällen unterschiedlich ... Wie der Generalanwalt in Ziffer 24 seiner Schlußanträge ausgeführt hat, verbieten die im Ausgangsverfahren streitigen Rechtsvorschriften die Annahme von Wetten nicht vollständig, sondern behalten bestimmten Einrichtungen das Recht vor, sie ... zu veranstalten, während die nationalen Rechtsvorschriften, die im Urteil Schindler untersucht wurden, ein vollständiges Verbot der streitigen Spiele ... enthielten.“

Verweis auf Rz. 24 der Schlußanträge des **Generalanwalts**, die eine rechtliche Bewertung enthalten.

→ GA 2

Rz. 24: „Wie der Gerichtshof im Urteil Schindler zur Veranstaltung von Lotterien entschieden hat ...“

2 x Abgrenzung zu früherer Rechtsprechung

→ 2 x R (-)

Rz. 29: „Die Artikel 55 EG-Vertrag ... und Artikel 56 EG-Vertrag ... auf die Artikel 66 EG-Vertrag ... verweist, lassen Beschränkungen zu, wenn ... Außerdem sind nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes (vgl. in diesem Sinne das Urteil vom ...) ...“

W durch Verweis auf Bestimmungen

→ W

R

→ R

Rz. 31: „Wie der Gerichtshof in Randnummer 58 des Urteils Schindler ausgeführt hat, sind diese Gründe in ihrer Gesamtheit zu würdigen. Sie beziehen sich auf den Schutz der Empfänger der Dienstleistung und ganz allgemein der Verbraucher sowie den Schutz der Sozialordnung. Diese Ziele gehören zu denen, die als zwingende Gründe des Allgemeinwohls angesehen werden können (Urteile vom ...).“

2 x R

→ 2 x R

Rz. 33: „Inwieweit ein Mitgliedstaat auf seinem Gebiet im Bereich von Lotterien und anderen Glücksspielen Schutz gewähren will, steht jedoch in seinem Ermessen, das der Gerichtshof den nationalen Stellen in Randnummer 61 des Urteils Schindler zuerkannt hat ...“

R

→ R

Rz. 35: „Entsprechend den Ausführungen des Gerichtshofes in Randnummer 37 des Urteils vom ... in der Rechtssache ... genügt auch hier die Tatsache, daß ...“

R

→ R

Rz. 36: „Wie jedoch der Generalanwalt in Nummer 32 seiner Schlußanträge ausgeführt hat, ist eine solche Begrenzung nur zulässig, wenn sie in erster Linie wirklich dem Ziel dient, die Gelegenheit zum Spiel zu vermindern ... Denn obwohl es, wie der Gerichtshof in Randnummer 60 des Urteils Schindler festgestellt hat ...“

Verweis auf Rz. 32 der Schlußanträge des **Generalanwalts**, die eine rechtliche Bewertung enthalten.

→ GA 2

R

→ R

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA	
1				12											brutto	2
1				12											netto	F 2,2

Häufigste Argumentationsform: Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

Zusammenfassung:

Charakteristisches Merkmal der vorliegenden Entscheidung ist die Parallele zu einer früheren Entscheidung, dem Urteil Schindler. Dieses Urteil wird vom EuGH zunächst in seinen für die vorliegende Entscheidung relevanten Passagen zusammengefaßt dargestellt. Im Folgenden wird das Urteil Schindler dann immer wieder herangezogen, um entweder Parallelen zum vorliegenden Fall oder Abgrenzungen zu diesem vorzunehmen. Hieraus ergibt sich die herausragende Bedeutung des Verweises auf frühere Rechtsprechung als methodische Argumentationsform, die insgesamt zwölf Mal verwendet wird. Daneben gibt es ein grammatisches Argument. Die beiden Verweise auf die Schlußanträge des Generalanwalts enthalten keine methodische Argumentation.

Vorabentscheidung

C - 97 / 98 **Seite I-7319 ff.** **Jägerskiöld** **21.10.1999**

Rz. 21: „Nach ständiger Rechtsprechung (siehe u.a. Urteile vom ...) ist es allein Sache des mit dem Rechtsstreit befaßten nationalen Gerichts ... sowohl die Erforderlichkeit einer Vorabentscheidung ... als auch die Erheblichkeit der dem Gerichtshof von ihm vorgelegten Fragen zu beurteilen ...“

St. R → St. R 35

Rz. 34: „Wie aus der Richtlinie ... hervorgeht, deren ihr als Anhang beigefügte Nomenklatur für den Kapitalverkehr auch nach Inkrafttreten der Artikel ... weitergilt (siehe in diesem Sinne Urteil vom ...) fallen u.a. unter die Bestimmungen des Vertrages über den freien Kapitalverkehr Geschäfte ... die wie das Fischereirecht ... Geldwert haben und Gegenstand von Handelsgeschäften sein können.“

R → R

Rz. 35: „Ebenso stellen Tätigkeiten im Lotteriewesen, wie aus dem Urteil vom ... hervorgeht, keine Tätigkeiten dar, die „Waren“ betreffen ...“

R → R

Rz. 38: „Zum anderen können die Rechte am geistigen Eigentum - dies hat der Generalanwalt in Nummer 21 seiner Schlußanträge unterstrichen - nämlich den innergemeinschaftlichen Handel mit Waren zwar berühren, sie stellen aber selbst keine solchen Waren dar. Zum anderen können die Rechte am geistigen Eigentum nicht nur den Austausch von Gütern, sondern auch den von Dienstleistungen berühren (siehe u.a. Urteil vom ...).“

R → R

Verweis auf Rz. 21 der Schlußanträge des **Generalanwalts**, die keine weiteren methodischen Argumente enthalten. → GA 2

C - 97 / 98 **Seite I-7319 ff.** **Jägerskiöld** **21.10.1999**

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA	
			1	3											brutto	1
			1	3											netto	F 2

Häufigste Argumentationsform: Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

Zusammenfassung:

Die vorliegende Entscheidung beruht ausschließlich auf Verweisen auf frühere Rechtsprechung. In einem Fall wird darüber hinaus auf die Schlußanträge des Generalanwalts verwiesen, der sich in seiner Argumentation ebenfalls auf frühere Rechtsprechung beruft.

Vorabentscheidung

C - 233 / 97

Seite I-7349 ff.

Lensing & Brockhausen

21.10.1999

Rz. 21: „Dieser Ansicht [*Anm.: Rechtsansicht einer Partei*] kann nicht gefolgt werden. Wie der Generalanwalt in Nummer 19 seiner Schlußanträge ausgeführt hat, erfaßt Artikel 36 Absatz 3 die Fälle, in denen - wie im Ausgangsverfahren - der Ort der Zuwiderhandlung den zuständigen Behörden in dem Zeitpunkt, in dem die Zuwiderhandlung festgestellt wird, unbekannt ist, auch wenn der Ort später ermittelt werden konnte.“

Verweis auf Rz. 19 der Schlußanträge des **Generalanwalts**, die eine rechtliche Bewertung enthalten.

→ GA 2

Rz. 27: „Wenn die Sendung nicht der Bestimmungszollstelle zugestellt worden ist ... gilt die Zuwiderhandlung nach Artikel 36 Absatz 3 der Verordnung Nr. 222/77 als in dem Mitgliedstaat begangen, zu dem die Abgangszollstelle gehört, es sei denn, es wird „innerhalb einer noch festzulegenden Frist“ nachgewiesen, daß ...“

Rz. 28: „Artikel 11a Absatz 2 der Verordnung Nr. ... bestimmt dazu, daß die Mitteilung der Abgangszollstelle an den Hauptverpflichteten „insbesondere die Frist angeben [muß], innerhalb derer bei der Abgangszollstelle ... der Nachweis der ordnungsgemäßen Durchführung des Versandverfahrens oder der Nachweis ... zu erbringen ist, wo die Zuwiderhandlung tatsächlich begangen worden ist“, und daß „diese Frist ... 3 Monate [beträgt]“.“

Rz. 29: „Somit ergibt sich aus dem Wortlaut sowohl des Artikel 36 Absatz 3 der Verordnung Nr. ... als auch des Artikel 11a Abs. 2 der Verordnung Nr. ... daß die Mitteilung der Frist ... zwingend vorgeschrieben ist.“

W mit Zitat in Rz. 27

→ W (Z)

W mit Zitat in Rz. 28

→ W (Z)

Rz. 30: „Außerdem ermöglicht es dieses Erfordernis, den Hauptverpflichteten dazu zu bewegen, innerhalb einer Ausschußfrist die Beweismittel vorzulegen, über die er gegebenenfalls verfügt; das liegt im Interesse der zügigen Bestimmung des Staates, der unter den in Artikel 36 Absätze 1 und 3 der Verordnung Nr. ... genannten Umstände für die Erhebung der Abgaben zuständig ist.“

SZ – Effektivität „zügig“

→ SZ i.w.S.

Rz. 33: „... so wird nach Artikel 36 Absatz 3 Unterabsatz 3 der Verordnung Nr. ... dieser Staat für die Erhebung der Zölle und anderen Abgaben ... zuständig ...“

W durch Verweis auf Bestimmung

→ W

Rz. 36: „Dieser Ansicht kann nicht gefolgt werden. Artikel 36 Absatz 3 Unterabsatz 3 der Verordnung Nr. ... ist, wie sich implizit aus seinem Wortlaut ergibt, nur anwendbar, wenn ... Sie können daher die Erstattung von Beträgen nicht verweigern, zu deren Erhebung sie nicht befugt waren; dabei ist, wie der Generalanwalt in den Nummern 70 und 71 seiner Schlußanträge ausführt, im übrigen kein Unterschied zwischen den als eigene Einnahmen der Gemeinschaft erhobenen und anderen Abgaben zu machen.“

W

→ W

Verweis auf Rz. 70, 71 der Schlußanträge des **Generalanwalts**, die eine rechtliche Bewertung enthalten.

→ GA 2

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA	
2	2										1				brutto	2
2	2										1				netto	F 2,2

Häufigste Argumentationsform: Wortlaut (brutto), Wortlaut (netto)

Zusammenfassung:

Mit zwei Wortlaut-Zitaten und zwei allgemeinen Verweisen auf den Wortlaut ist dies die tragende Argumentationsform dieser Entscheidung.

In einem Fall wird darüber hinaus auch mit Sinn und Zweck im Sinne einer effektiven Durchsetzung der relevanten Rechtsvorschrift argumentiert.

Daneben verweist der EuGH zwei Mal auf die Schlußanträge des Generalanwalts. Diese enthalten in den relevanten Passagen jedoch keine methodischen Argumente.

Feststellungsentscheidung

C - 391 / 98

Seite I-7381 ff.

Kommission / Griechenland

21.10.1999

Die nicht fristgerechte Umsetzung der Richtlinie ist unbestritten.

Keine methodische Argumentation

Feststellungsentscheidung

C - 430 / 98

Seite I-7391 ff.

Kommission / Luxemburg

21.10.1999

Die nicht fristgerechte Umsetzung der Richtlinie ist unbestritten.

Keine methodische Argumentation

Vorabentscheidung

C - 273 / 97

Seite I-7403 ff.

Sirdar

26.10.1999

Rz. 16: „Wie der Gerichtshof bereits festgestellt hat, sieht der Vertrag Ausnahmen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit nur in den Artikeln ... vor; diese betreffen ganz bestimmte, außergewöhnliche Fälle. Aus ihnen läßt sich kein allgemeiner, dem Vertrag immanenter Vorbehalt ableiten, der jede Maßnahme, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit getroffen wird, vom Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts ausnimmt. Würde ein solcher Vorbehalt unabhängig von den besonderen Tatbestandsmerkmalen der Bestimmungen des Vertrages anerkannt, so könnte das die Verbindlichkeit und die einheitliche Anwendung des Gemeinschaftsrechts beeinträchtigen (in diesem Sinne Urteil vom ...).“

Argumentation: Verbindlichkeit und einheitliche Anwendung des Gemeinschaftsrechts

R

→ R

Rz. 17: „Der Begriff der öffentlichen Sicherheit im Sinne der genannten Artikel des Vertrages umfaßt aber sowohl die innere Sicherheit eines Mitgliedstaates, um die es in dem Verfahren ging, das dem Urteil ... zugrunde lag, als auch seine äußere Sicherheit (vgl. Urteile vom ...).“

R - Definition eines Rechtsbegriffs: „öffentliche Sicherheit“

→ R

Rz. 18: „ ... Es entspricht ständiger Rechtsprechung, daß dieser Grundsatz [*Anm.: Grundsatz der Gleichbehandlung von Männern und Frauen*] allgemeine Geltung hat ... (vgl. Urteile vom ...).“

St. R

→ St. R 17

Rz. 19: „ ... Etwas anderes mag für die Anwendung von Artikel 224 des Vertrages gelten ... (vgl. Urteil ...).“

R

→ R

Rz. 23: „Nach Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie haben die Mitgliedstaaten die Befugnis, solche berufliche Tätigkeiten, für die das Geschlecht aufgrund ihrer Art oder der Bedingungen ihrer Ausübung eine unabdingbare Voraussetzung darstellt, vom Anwendungsbereich der Richtlinie auszuschließen, wobei jedoch daran zu erinnern ist, daß diese Bestimmung als Ausnahme von einem in der Richtlinie verankerten individuellen Recht eng auszulegen ist (vgl. Urteil ...).“

SY

→ SY

Argumentation: Ausnahme ist eng auszulegen

W durch Verweis auf Bestimmung

→ W

R

→ R

Rz. 24: „So hat der Gerichtshof z.B. festgestellt, daß das Geschlecht für Beschäftigungsverhältnisse wie die eines Aufsehers und eines Chefaufsehers in Haftanstalten (Urteil vom ...) oder für bestimmte Tätigkeiten wie die der Polizei bei schweren inneren Unruhen (Urteil ...) eine unabdingbare Voraussetzung darstellen kann.“

2 x R

→ 2 x R

Rz. 25: „ ... Die Mitgliedstaaten sind, wie sich aus Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie ergibt, in einem solchen Fall verpflichtet ... (Urteil ...).“

W durch Verweis auf Bestimmung

→ W

R

→ R

Rz. 26: „Bei der Festlegung der Reichweite der Ausnahme von einem Individualrecht wie dem auf Gleichbehandlung ist ferner, wie der Gerichtshof in Randnummer 38 des Urteils Jonston ausgeführt hat, der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten, der zu den allgemeinen Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts gehört ...“

Argumentation: Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

R

→ R

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
2			1	8		1									brutto
2			1	8		1									netto

Häufigste Argumentationsform: Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

Zusammenfassung:

Mit neun Verweisen auf frühere Rechtsprechung ist dies das häufigste Argument dieser Entscheidung. Daneben verwendet der EuGH zwei Wortlaut-Argumente. Der Verweis auf frühere Rechtsprechung wird in einigen Fällen auch zur Definition eines Rechtsbegriffs herangezogen (Bsp.: „öffentliche Sicherheit“, Rz. 17) oder, wie in Rz. 26, um zu belegen, daß es sich bei dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz um einen „allgemeinen Grundsatz des Gemeinschaftsrechts“ handelt. Daneben wird der Verweis auf frühere Rechtsprechung aber auch herangezogen, um die „Verbindlichkeit“ und „einheitliche Anwendung“ des Gemeinschaftsrechts zu belegen, vgl. Rz. 16.

Schließlich argumentiert der EuGH in Rz. 23 mit dem Grundsatz, Ausnahmen seien eng auszulegen.

Vorabentscheidung

C - 294 / 97 **Seite I-7447 ff.** **Eurowings Luftverkehr** **26.10.1999**

Rz. 32: „Zunächst ist festzustellen ... (vgl. insbesondere Urteil vom ...)“

R → R

Rz. 33: „Da das Leasing eine Dienstleistung im Sinne von Artikel 60 EG-Vertrag (jetzt Art 50 EG) darstellt, ist weiter darauf hinzuweisen, daß Artikel 59 EG-Vertrag nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes ... auch die Aufhebung aller Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs verlangt ... (Urteile vom ...)“

R → R

Rz. 34: „Nach ständiger Rechtsprechung verleiht Artikel 59 EG-Vertrag zudem nicht nur dem Dienstleistenden selbst, sondern auch dem Empfänger der Dienstleistungen Rechte (vgl. insbesondere Urteile vom ...)“

St. R → St. R 11

Rz. 44: „Ein etwaiger Steuervorteil ... (vgl. zu Artikel 52 EG-Vertrag ... Urteile ...)“

R → R

C - 294 / 97 **Seite I-7447 ff.** **Eurowings Luftverkehr** **26.10.1999**

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
			1	3											brutto
			1	3											netto

Häufigste Argumentationsform: Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

Zusammenfassung:

Einzigste methodische Argumentationsform ist der Verweis auf frühere, bzw. auf ständige Rechtsprechung. Sie wird insgesamt vier Mal verwendet.

Feststellungsentscheidung

C - 328 / 96

Seite I-7479 ff.

Kommission / Österreich

28.10.1999

Rz. 34: „Nach ständiger Rechtsprechung soll das Vorverfahren dem betroffenen Mitgliedstaat nämlich Gelegenheit geben, sowohl seinen gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen als auch seine Verteidigungsmittel gegenüber den Rügen der Kommission wirkungsvoll geltend zu machen. ... Daher kann die Klage nicht auf andere als die in der mit Gründen versehenen Stellungnahme angeführten Rügen gestützt werden (vgl. Urteil vom ...).“

St. R

→ St. R 23

Rz. 39: „Die Kommission ist zwar nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes (vgl. Urteil ...) nicht verpflichtet, in der mit Gründen versehenen Stellungnahme die zur Abstellung eines rechtswidrigen Verhaltens zu ergreifenden Maßnahmen anzugeben; dies bedeutet jedoch nicht, daß sie nicht verpflichtet wäre, darin die Rügen anzugeben, die Gegenstand ihrer Klage sein werden (vgl. in diesem Sinne Urteil ...).“

Abgrenzung zu Rechtsprechung auf Rechtsansicht einer Partei

→ R (-)

Rz. 51: „Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes verpflichtet das zweifache Ziel des Vorverfahrens (siehe Rz. 34) die Kommission, den Mitgliedstaaten eine angemessene Frist zu lassen ... Ob die gesetzte Frist angemessen ist, ist dabei unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Einzelfalls zu beurteilen. Sehr kurze Fristen können daher unter besonderen Umständen gerechtfertigt sein ... (Urteil vom ...).“

Argumentation:

Obwohl in Rz. 51 auf die in Rz. 34 genannten Quellen früherer Rechtsprechung verwiesen wird, werden diese in Rz. 34 als „ständige Rechtsprechung“ und in Rz. 51 lediglich als „Rechtsprechung“ bezeichnet. Dies legt die Vermutung nahe, daß der EuGH nicht streng zwischen „ständiger Rechtsprechung“ und „Rechtsprechung“ differenziert.

R zur Feststellung von **SZ** (Verweis auf Rz. 34)

→ R (SZ)

R

→ R

Rz. 74: „Die NÖPLAN ist unstreitig ein öffentlicher Auftraggeber im Sinne des Artikel 1 Buchstabe b der Richtlinie 93/37 ...“

W durch Verweis auf Bestimmung

→ W

Rz. 75: „Zu der Frage, ob die Republik Österreich für das Verhalten der NÖPLAN als öffentlicher Auftraggeber verantwortlich gemacht werden kann, genügt der Hinweis, daß die Gemeinschaftsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge ihrer praktischen Wirksamkeit beraubt würden, wenn das Verhalten eines öffentlichen Auftraggebers wie der NÖPLAN dem betreffenden Mitgliedstaat nicht zuzurechnen wäre (vgl. in diesem Sinne Urteil ...).“

SZ – „praktische Wirksamkeit“

→ SZ

R

→ R

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
1				3	1					1					brutto
1				3	1/2					1 1/2					netto

Häufigste Argumentationsform: Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

Zusammenfassung:

Häufigste Argumentationsform ist der Verweis auf frühere, bzw. auf ständige Rechtsprechung. Einen interessanten Hinweis enthält die vorliegende Entscheidung im Hinblick auf die Frage der Differenzierung zwischen „Rechtsprechung“ und „ständiger Rechtsprechung“. Obwohl in Rz. 51 auf die in Rz. 34 genannten Quellen früherer Rechtsprechung verwiesen wird, werden diese in Rz. 34 als „ständige Rechtsprechung“ und in Rz. 51 lediglich als „Rechtsprechung“ bezeichnet. Dies legt die Vermutung nahe, daß der EuGH nicht streng zwischen „ständiger Rechtsprechung“ und „Rechtsprechung“ differenziert.

Der Verweis auf frühere Rechtsprechung erfolgt in einem Fall auf die Rechtsansicht einer Partei hin, der sich der EuGH nicht anschließt.

Schließlich enthält die Entscheidung auch ein grammatisches Argument.

Nichtigkeitsklage**C - 253 / 97****Seite I-7529 ff.****Italien / Kommission****28.10.1999**

Rz. 6: „Wie der Gerichtshof bereits ausgeführt hat, finanziert der EAGFL nur die nach Gemeinschaftsvorschriften vorgenommenen Interventionen im Rahmen der gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte (vgl. Urteil vom ...). Insoweit hat die Kommission das Vorliegen eines Verstoßes gegen die Regeln der gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte nachzuweisen (vgl. Urteile vom ...). Folglich muß die Kommission ihre Entscheidung rechtfertigen, mit der sie feststellt, daß der betroffene Mitgliedstaat keine oder mangelhafte Kontrollen durchgeführt hat (vgl. Urteil vom ...).“

3 x R**→ 3 x R**

Rz. 7: „Der betroffene Mitgliedstaat kann ... (vgl. Urteil vom ...).“

R**→ R**

Rz. 38: „Gemäß dem Grundsatz der finanziellen Neutralität, der dem System zugrunde liegt, (vgl. dritte Begründungserwägung der Verordnung Nr. ...), bestimmt Artikel 6 Absatz 1 dieser Verordnung, daß die von jedem Zuckerhersteller für die erzeugten Mengen zu erhebende Abgabe so festgesetzt wird, daß für ein Zuckerwirtschaftsjahr die voraussichtliche Summe der Abgaben gleich der voraussichtlichen Summe der Vergütung ist. Ist in einem Zuckerwirtschaftsjahr die Summe der erhobenen Abgaben nicht gleich der Summe der zu zahlenden Vergütungen, so wird der Differenzbetrag gem. Artikel 6 Absatz 2 auf ein späteres Wirtschaftsjahr übertragen. Artikel 6 Absatz 3 bestimmt schließlich, wie die Abgabe berechnet wird: ...“

BE**→ BE****3 x W** durch Verweis auf Bestimmung**→ 3 x W**

Rz. 48: „Denn das Ausgleichssystem beruht zwar tatsächlich auf dem Grundsatz der finanziellen Neutralität in dem Sinne, daß die erhobenen Abgaben den gezahlten Vergütungen entsprechen müssen, wie sich dies aus Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung Nr. ... und der Rechtsprechung des Gerichtshofes ergibt (vgl. Urteil vom ...); dieses Gleichgewicht muß jedoch auf Gemeinschaftsebene und nicht auf der Ebene des Mitgliedstaates oder des betreffenden Unternehmens erreicht werden (Urteil vom ...).“

W durch Verweis auf Bestimmung**→ W****2 x R****→ 2 x R**

Rz. 49: „Die Wirtschaftsteilnehmer, die Abgaben entrichten, sind ... (Urteil vom ...).“

R**→ R**

Rz. 50: „Dies ist der Grund, weshalb die Mitgliedstaaten geeignete Kontrollverfahren einführen müssen, um zu prüfen, ob Lagerkosten, die einen Vergütungsanspruch begründen, auch tatsächlich angefallen sind ... Das Fehlen ... solcher Verfahren könnte es nämlich bestimmten Wirtschaftsteilnehmern ermöglichen, sich fiktive Kosten erstatten zu lassen ... (Urteil vom ...).“

SZ – Erstattung tatsächlich entstandener Kosten**→ SZ****R****→ R**

Rz. 72: „Was das Zusammentreffen einer Einzelberichtigung und einer pauschalen Berichtigung angeht, so können nach ständiger Rechtsprechung ... (vgl. Urteil ...).“

St. R**→ St. R 12**

Rz. 73: „ ... Es würde dem Finanzierungssystem des EAGFL zuwiderlaufen, wenn ...“

SZ → SZ

Rz. 77: „Zu dem Vorbringen der Klägerin, daß ... genügt die Feststellung ... (vgl. Urteil vom ...).“

R → R

Rz. 78: „In bezug auf die Nichtbeachtung der „Schwelle“ von 20% ... (vgl. Urteile vom ...).“

R → R

Rz. 81: „Nach Artikel 39 Absatz 1 der Verordnung Nr. ... wird eine obligatorische Destillation von Tafelwein beschlossen, wenn sich während eines Weinwirtschaftsjahres auf dem Markt der Tafelweine ein erhebliches Ungleichgewicht ergibt.“

W durch Verweis auf Bestimmung → W

Rz. 85: „Mit dieser Bilanz soll ermittelt werden ...“

SZ → SZ

Rz. 86: „ ... Dieser Prozentsatz ... ergibt sich aus ... (Artikel 39 Absatz 4 Unterabsätze 2 und 3 der Verordnung Nr. 822/87).“

W durch Verweis auf Bestimmung → W

Rz. 89: „Artikel 7 der Verordnung ... sieht hierzu folgendes vor: „ ... “.“

W mit Zitat → W (Z)

Rz. 110: „Die beanstandete Praxis der italienischen Behörden verstößt sowohl gegen den Wortlaut als auch gegen die Systematik der Verordnung Nr. ...“

Rz. 111: „Nach Artikel 1 Absatz 2 Unterabsatz 1 dieser Verordnung ist nämlich die Toleranzgrenze als Prozentsatz ... festzusetzen. Zudem muß nach Artikel 1 Absatz 2 Unterabsatz 3 dieser Verordnung das tatsächliche Gewicht beim Abgang erneut kontrolliert werden ...“

2 x W durch Verweis auf Bestimmung → 2 x W

SY - Art. 1 Absatz 2 Unterabsatz 1 und 3 der Verordnung → SY

Rz. 120: „ ... Denn nach den Artikeln 1 und 3 der Verordnung Nr. ... hat am Ende eines jeden Wirtschaftsjahres des EAGFL eine Bestandsaufnahme zu erfolgen ... (vgl. Urteil vom ...).“

W durch Verweis auf Bestimmung → W

R → R

Rz. 130: „Der EAGFL führt seit 1988 Vor-Ort-Kontrollen in Italien durch, um zu verhindern ... “

SZ → SZ

Rz. 131: „Weist die Kommission nicht die gesamten ... Ausgaben zurück ... (vgl. Urteil ...).“

R → R

1999 – 10 (B)

C - 253 / 97

Seite I-7529 ff.

Italien / Kommission

28.10.1999

Rz. 132: „Der betroffene Mitgliedstaat kann ... (vgl. Urteil vom ...).“

R

→ R

C -253 / 97

Seite I-7529 ff.

Italien / Kommission

28.10.1999

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
9	1		1	13		1		1		4					brutto
9	1		1	13		1		1		4					netto

Häufigste Argumentationsform: Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

Zusammenfassung:

Mit 14 Verweisen auf frühere, bzw. auf ständige Rechtsprechung ist dies die häufigste Argumentationsform dieser Entscheidung. Aber auch die grammatische Argumentation ist mit zehn Nennungen von besonderer Bedeutung. Daneben wird auch teleologisch sowie mit Begründungserwägungen und systematisch argumentiert. Mit insgesamt 30 Fällen methodischer Argumentation ist die Entscheidung in dieser Hinsicht von besonderer Bedeutung.

Vorabentscheidung

C – 6 / 98

Seite I-7599 ff.

ARD

28.10.1999

Rz. 23: „Wie der Generalanwalt in den Nummern 18 bis 25 seiner Schlußanträge festgestellt hat, lassen die auf den Wortlaut des Artikel 11 Absatz 3 der Richtlinie 89/552 in ihrer geänderten Fassung gestützten Argumente keinen eindeutigen Schluß darauf zu, ob diese Vorschrift das Brutto- oder das Nettoprinzip vorschreibt.“

W – nicht eindeutig

→ W

Anm.: Rz. 18-25 der Schlußanträge des Generalanwalts: „Wörtliche Auslegung“

Rz. 18: „Sowohl die Befürworter des Bruttoprinzips als auch des Nettoprinzips berufen sich weitgehend auf den Wortlaut des Artikel 11 Absatz 3.“

Rz. 19: „Das Nettoprinzip wird zunächst darauf gestützt, daß in einigen, wenn auch nicht allen Sprachfassungen des Artikel 11 Absatz 3 zum Ausdruck komme, daß sich die Dauer auf die audiovisuellen Werke (die Filme) selbst beziehe und nicht auf die Übertragung des Filmes ...“

Rz. 20: „Dagegen besteht ein auf den Wortlaut des Artikel 11 Absatz 3 gestütztes Argument für das Bruttoprinzip darin, daß diese Vorschrift nicht lediglich auf die „Dauer“ der Werke verweise, sondern auf deren „programmierte Sendezeit“ („programmierte Sendedauer“) ...“

Rz. 21: „Für die Verwendung dieses Begriffs sind aber auch andere Erklärungen angeführt worden. Eine davon lautet, daß Kinospielefilme im Fernsehen in einer geringfügig anderen Geschwindigkeit übertragen würden ... Nach einer anderen, vielleicht mindestens ebenso plausiblen Erklärung war der Begriff „programmiert“ für den Fall erforderlich, daß sich die übertragene Fassung des Filmes aufgrund von Kürzungen ... als kürzer ... erweisen sollte ... Beide Erklärungen sprechen für das Nettoprinzip, so daß meines Erachtens die Bedeutung des Begriffs „programmiert“ als Faktor, der für das Bruttoprinzip spricht, nicht überbewertet werden sollte.“

Rz. 22: „Bedeutung wurde auch dem Umstand beigemessen, daß die Änderungsrichtlinie den in der englischen Fassung der ursprünglichen Richtlinie verwendeten Begriff „programmed duration“ durch den Begriff „scheduled duration“ ersetzt hat. Wahrscheinlich wurde „programmed duration“ jedoch ursprünglich als wörtliche, aber unglückliche Übersetzung des französischen „durée programmée“ gewählt und in der geänderten RiLi von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die englische Fassung zu verbessern. Jedenfalls liegt meines Erachtens kein relevanter Bedeutungsunterschied vor.“

Rz. 23: „Das letzte Argument, auf das in diesem Stadium einzugehen ist, beruht auf einer normalen, vom gesunden Menschenverstand geleiteten Auslegung des Artikel 11 Absatz 3. Es mag paradox erscheinen, den Ausdruck „programmierte Sendezeit“, der nach dieser Vorschrift der Maßstab für die Entscheidung über die zulässige Zahl der Unterbrechungen ist, so zu verstehen, daß er die Unterbrechungen selbst umfaßt. Logisch betrachtet kann es erforderlich erscheinen, zunächst die Länge des Filmes selbst festzustellen, bevor bestimmt werden kann, wie oft er unterbrochen werden darf.“

Rz. 24: „Dies mag auf den ersten Blick stark für das Nettoprinzip sprechen. Jedoch läßt sich nicht leugnen, daß die Vorschrift anders verstanden werden kann und auch bereits anders verstanden worden ist. Zudem wird an anderen Stellen der Richtlinie in die Grundlage für die Berechnung der Werbeunterbrechung die Werbung selbst einbezogen. So verhält es sich z.B. bei Artikel 18 Absatz 2, der die Grenzen für Werbung innerhalb einer Stunde regelt.“

Rz. 25: „Die auf den Wortlaut des Artikel 11 Absatz 3 gestützten Argumente lassen also, einzeln und zusammen betrachtet, keinen eindeutigen Schluß darauf zu, ob die Vorschrift das Brutto- oder das Nettoprinzip vorschreibt. Ich komme nunmehr zur Entstehungsgeschichte der Richtlinie.“

Verweis auf Rz. 18 - 25 der Schlußanträge des **Generalanwalts**, der einen Vergleich mit anderen Sprachfassungen vornimmt und nach dem Prinzip der „normalen, vom gesunden Menschenverstand geleiteten Auslegung“ verfährt. → GA 1

Rz. 24: „Artikel 14 Absatz 3 des Übereinkommens unterscheidet sich von Artikel 11 Absatz 3 der Richtlinie 89/552 in ihrer geänderten Fassung nur darin, daß er vom „Dauern“ („durée“ bzw. „duration“) der audiovisuellen Werke spricht, nicht, wie Artikel 11 Absatz 3, von ihrer „programmierten Sendezeit“ („durée programmée“ bzw. „scheduled duration“). Wie der Generalanwalt in Nummer 29 seiner Schlußanträge angeführt hat, kann diese Abweichung unterschiedlich ausgelegt werden.“

Vorläuferbestimmungen - Vergleich der Richtlinien 89/552 n.F. und a.F. → H

Anm.: Rz. 29 der Schlußanträge des Generalanwalts: „Entstehungsgeschichte“: „Aus dem Verhältnis zwischen der Richtlinie und dem Übereinkommen lassen sich verschiedene Schlüsse ziehen. Einerseits könnte man sagen, daß der Formulierungsunterschied einen Unterschied in der beabsichtigten Bedeutung widerspiegeln muß. Andererseits ließe sich argumentieren, daß der Formulierungsunterschied vernachlässigt werden sollte, da es unwahrscheinlich ist, daß dieselben Staaten, die zur selben Zeit verhandelt haben ... sich auf einander widersprechende Bestimmungen geeinigt hätten.“

Verweis auf Rz. 29 der Schlußanträge des **Generalanwalts**, die über die vom EuGH vertretene historische Argumentation keine methodischen Argumentationsformen enthalten. → GA 1

Rz. 25: „Aus den in den Nummern 31 bis 36 der Schlußanträge des Generalanwalts genannten Gründen lassen sich aus der Erklärung des Rates und der Kommission im Sitzungsprotokoll des Rates vom 3. Oktober 1989 und aus dem Vorschlag des Europäischen Parlaments vom 14. Februar 1996 betreffend die Richtlinie 97/35 keine überzeugenden Argumente für die Beantwortung der Frage herleiten, ob Artikel 11 Absatz 3 der Richtlinie 89/552 in ihrer geänderten Fassung das Brutto- oder das Nettoprinzip vorschreibt.“

Entstehungsgeschichtliche Argumentation – nicht eindeutig → H*

Anm.: Rz. 31 der Schlußanträge Generalanwalts: „Die Erklärung des Rates und der Kommission“: „Die Kommission und die Regierung des Vereinigten Königreichs verweisen auf das Sitzungsprotokoll des Rates vom 3. Oktober 1989 (als die ursprüngliche Richtlinie verabschiedet wurde), das eine Erklärung des Rates und der Kommission enthalte ... Der Gerichtshof hat in der Regel Bedenken gehabt, eine solche Erklärung zur Auslegung einer Rechtsvorschrift heranzuziehen, sofern nicht der Inhalt der Erklärung in der auszulegenden Vorschrift seinen Niederschlag gefunden hat. Im vorliegenden Fall stimmt die Erklärung genau mit der Vorschrift überein ...“

Anm. Rz. 32-36 der Schlußanträge Generalanwalts: „Der Änderungsvorschlag des Europäischen Parlaments“:

Rz. 32: „Als Bestandteil der Entstehungsgeschichte wird einem Änderungsvorschlag für Artikel 11 Absatz 3 Bedeutung beigemessen, den das Europäische Parlament am 14. Februar 1996 ... unterbreitet hat. Die vorgeschlagene Änderung lautete folgendermaßen: „...“.

Rz. 33: Die Kommission antwortete in Bezug auf diesen Punkt, daß sie einen Teil der Abänderung nicht akzeptieren könne ...“

Rz. 36: „Im Ergebnis sei festgestellt, daß die Entstehungsgeschichte – auch wenn ich ihr kein großes Gewicht beimesse – erkennen läßt, daß es dem Parlament nicht gelungen ist, eine teilweise Anerkennung des Nettoprinzips zu erreichen; dies könnte dafür sprechen, daß in der Regelung absichtlich eine mehrdeutige Formulierung beibehalten wurde, die nach Auffassung der Kommission und einiger Mitgliedstaaten das Bruttoprinzip zuläßt.“

Verweis auf Rz. 31 - 36 der Schlußanträge des **Generalanwalts**, die über die vom EuGH vertretene historische Argumentation hinaus keine methodischen Argumentationsformen enthalten. → GA 1

Rz. 26: „Somit ist festzustellen, daß Artikel 11 Absatz 3 der Richtlinie 89/552 in ihrer geänderten Fassung mehrdeutig ist.“

Rz. 27: „Ist der Wortlaut einer Gemeinschaftsvorschrift in ihren verschiedenen sprachlichen Fassungen im Lichte der Entstehungsgeschichte der Vorschrift und der Materialien, auf die die Parteien sich in ihren beim Gerichtshof eingereichten Erklärungen gestützt haben, so widersprüchlich und mehrdeutig, daß sich ihm keine Antwort auf die Frage nach seiner Bedeutung entnehmen läßt, so ist für seine Auslegung auf den Zusammenhang der Vorschrift und auf das mit der Regelung verfolgte Ziel abzustellen (Urteil vom ...).“

Argumentation:

Grundsätzliche Aussage zum Verhältnis von Wortlaut, unterschiedlichen Sprachfassungen und Entstehungsgeschichte einerseits sowie Systematik und teleologischer Auslegung andererseits: Ist der Wortlaut in seinen verschiedenen Sprachfassungen und im Hinblick auf die Entstehungsgeschichte mehrdeutig, so ist auf Systematik sowie auf Sinn und Zweck abzustellen.

R

→ R

Rz. 28: „Wie der Gerichtshof in den Urteilen vom ... festgestellt hat, besteht das Hauptziel der Richtlinie ... darin, die freie Ausstrahlung von Fernsehsendungen sicherzustellen.“

R zur Feststellung von **SZ**

→ R (SZ)

Rz. 29: „Eine Vorschrift, die im Bereich der Dienstleistungen eine die Ausübung einer grundlegenden Freiheit betreffenden Tätigkeit wie die freie Ausstrahlung von Fernsehsendungen einer Beschränkung unterwirft, muß diese Beschränkung klar zum Ausdruck bringen.“

Argumentation:

Bestimmtheitsgrundsatz: Beschränkung einer Grundfreiheit muß klar zum Ausdruck gebracht werden.

Rz. 30: „Unterwirft eine Bestimmung der Richtlinie 89/552 die Ausstrahlung und Verbreitung von Fernsehsendungen einer Beschränkung, ohne daß der Gemeinschaftsgesetzgeber die Beschränkung klar und eindeutig formuliert hat, ist sie somit eng auszulegen.“

Argumentation:

Enge Auslegung, wenn Beschränkung einer Grundfreiheit nicht klar und eindeutig formuliert ist.

Rz. 37: „Artikel 20 der Richtlinie 89/552 gilt bereits nach seinem Wortlaut „unbeschadet des Artikel 3 der Richtlinie“.“

W mit Zitat

→ W (Z)

Rz. 38: „Sodann würde die von der Beklagten befürwortete Auslegung dazu führen, daß Artikel 3 Absatz 1 als allgemeine Vorschrift in einem von der Richtlinie 89/552 in ihrer geänderten Fassung erfaßten wesentlichen Bereich seine Bedeutung verlöre.“

SY - Erwiderung auf Rechtsansicht einer Partei

→ SY

Rz. 39: „Weder aus den Begründungserwägungen noch aus dem Ziel der Richtlinie 89/552 ergibt sich aber, daß Artikel 20 den Mitgliedstaaten die ihnen in Artikel 3 I der RiLi eingeräumte Befugnis nehmen soll.“

Rz. 40: „Die 27. Begründungserwägung der Richtlinie 89/552 bezieht sich nämlich ... auf ...“

Rz. 41: „Dagegen wird die Befugnis der Mitgliedstaaten nach Artikel 20 der Richtlinie 89/552 von der 28. Begründungserwägung erfaßt ...“

Rz. 42: „Schließlich wird die Erreichung des Ziels der Richtlinie 89/552 ... nicht gefährdet, wenn die Mitgliedstaaten die Werbung strengerer Bestimmungen unterwerfen.“

BE in Rz. 40 → BE
BE in Rz. 41 → BE
SZ → SZ

Rz. 45: „Der Gerichtshof hat bereits entschieden ... (Urteil ...).“

R → R

Rz. 47: „In seinem Urteil vom ... hat der Gerichtshof festgestellt ...“

R → R

Rz. 50: „Jedoch stellen der Schutz der Verbraucher gegen ein Übermaß an geschäftlicher Werbung bzw. die Erhaltung einer bestimmten Programmqualität im Rahmen der Kulturpolitik zwingende Gründe des Allgemeininteresses dar, die Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs rechtfertigen können (vgl. insbesondere Urteil vom ...).“

Argumentation: Zwingende Gründe des Allgemeininteresses
R → R

Rz. 51: „Dabei muß die in Rede stehende Beschränkung verhältnismäßig sein; die Anforderungen an Dienstleistungserbringer müssen nach ständiger Rechtsprechung geeignet sein, die Verwirklichung des mit ihnen angestrebten Ziels zu gewährleisten, und dürfen nicht über das zur Erreichung dieses Zieles Erforderliche hinausgehen (vgl. insbesondere Urteil ...).“

St. R → St. R 11

Rz. 53: „Wie der Generalanwalt in den Nummern 83 bis 85 seiner Schlußanträge festgestellt hat, sind die Artikel 5, 6 und 85 EG-Vertrag sowie der Gleichbehandlungsgrundsatz ... nicht einschlägig.“

Verweis auf Rz. 83-85 der Schlußanträge des **Generalanwalts**, die in Rz. 84 einen Verweis auf frühere Rechtsprechung enthalten (Erwiderung auf Rechtsansicht einer Partei). → GA 1

R → R

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
1	1		1	5	1	1		2		1		1	1	brutto	4
1	1		1	5	½	1		2		1 ½		1	1	netto	F 1,1, 1,1

Häufigste Argumentationsform: Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto),

Zusammenfassung:

Zwar ist in der vorliegenden Entscheidung der Verweis auf frühere, bzw. ständige Rechtsprechung das am häufigsten verwendete methodische Argument, jedoch ist das Verhältnis aller verwendeten Argumentationsformen insgesamt eher ausgewogen. Fast jede methodische Argumentationsform, einschließlich der historischen, findet Anwendung.

Insgesamt vier Mal wird auf die Schlußanträge des Generalanwalts verwiesen. In einem Fall in Erwiderung auf die, nach Auffassung des EuGH nicht einschlägige, Rechtsauffassung einer Partei. Den übrigen Verweisen gemein ist, daß der Generalanwalt jeweils einen der klassischen Auslegungscanones, nämlich die grammatische und die historische Auslegung, sehr sorgfältig prüft, diese nach seiner, wie nach der Auffassung des EuGH, letztlich jedoch in keinem Fall zu einem eindeutigen Ergebnis führen. Mit dem Verweis auf die Schlußanträge des Generalanwalts gewährleistet der EuGH also eine methodisch sorgfältige Argumentation und erspart sich zugleich eigene Ausführungen, die letztlich ohne entscheidenden Einfluß auf das Auslegungsergebnis bleiben würden.

Im Einzelnen ist festzustellen, daß der Generalanwalt in den Randziffern, die durch Verweis des EuGH Bestandteil des Urteils geworden sind, im Rahmen der grammatischen Auslegung auch einen Vergleich mit anderen Sprachfassungen vornimmt. Darüber hinaus beruft er sich in einem Fall auch auf eine „normale, vom gesunden Menschenverstand geleitete Auslegung“. Im Rahmen der genetischen Auslegung vergleicht der Generalanwalt eine Richtlinie in ihrer aktuellen und der vorherigen Fassung und im Rahmen der historischen Auslegung schließlich zieht er Erklärungen des Rates und der Kommission sowie einen Vorschlag des Europäischen Parlaments heran.

Neben dem methodisch sorgfältigen Ansatz des EuGH der in den Verweisen auf die Schlußanträge des Generalanwalts zum Ausdruck kommt, nimmt der EuGH in Randziffer 27 auch grundsätzlich zu seinem methodischen Vorgehen Stellung: „Ist der Wortlaut einer Gemeinschaftsvorschrift in ihren verschiedenen sprachlichen Fassungen im Lichte der Entstehungsgeschichte der Vorschrift und der Materialien, auf die die Parteien sich in ihren beim Gerichtshof eingereichten Erklärungen gestützt haben, so widersprüchlich und mehrdeutig, daß sich ihm keine Antwort auf die Frage nach seiner Bedeutung entnehmen läßt, so ist für seine Auslegung auf den Zusammenhang der Vorschrift und auf das mit der Regelung verfolgte Ziel abzustellen.“

Darüber hinaus beruft sich der EuGH mit der Forderung, die Beschränkung einer Grundfreiheit sei klar zu formulieren, auf den Bestimmtheitsgrundsatz. Für den Fall daß es an der erforderlichen Bestimmtheit fehle, sei die Bestimmung eng auszulegen, vgl. Rz. 30.

Auch die Systematik wird als Argumentationsform herangezogen, jedoch im vorliegenden Fall lediglich in Erwiderung auf die Rechtsansicht einer Partei hin, der sich der EuGH nicht anschließt.

Schließlich verweist der EuGH in Rz. 50 auf „zwingende Gründe des Allgemeininteresses“ und belegt diese mit einem Verweis auf frühere Rechtsprechung.

Vorabentscheidung

C – 55 / 98

Seite I-7641 ff.

Vestergaard

28.10.1999

Rz. 15: „Erstens ist festzustellen ... (vgl. u.a. Urteil vom ...).“

R

→ R

Rz. 16: „Zweitens kann nach ständiger Rechtsprechung Artikel 6 Absatz 1 EG-Vertrag, in dem das allgemeine Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit niedergelegt ist, selbständig nur in gemeinschaftsrechtlich geregelten Fällen angewandt werden, für die der Vertrag kein besonderes Diskriminierungsverbot vorsieht (vgl. u.a. Urteil vom ...).“

St. R

→ St. R 4

Rz. 19: „Artikel 59 EG-Vertrag ist nämlich nicht nur dann anwendbar, wenn ... (vgl. u.a. Urteil vom ...) und zwar unabhängig davon ... (vgl. u.a. Urteil vom ...).“

2 x R

→ 2 x R

Rz. 20: „Außerdem umfaßt das Recht auf freie Dienstleistung ... (vgl. u.a. insbesondere Urteil vom ...).“

R

→ R

Rz. 23: „Diese Ungleichbehandlung ist weder durch ... noch durch die Wirksamkeit der Steuerkontrollen gerechtfertigt, die nach dem - vom vorlegenden Gericht erwähnten - Urteilen vom ... als mögliche Rechtfertigungsgründe für Regelungen anerkannt worden sind ...“

Abgrenzung zu früherer Rechtsprechung

→ R (-)

Rz. 24: „In den Ausgangsverfahren, die dem Urteil ... und dem am gleichen Tag ergangenen Urteil in der Rechtssache ... zugrunde lagen, bestand zwischen der Abzugsfähigkeit von Versicherungsbeiträgen und der Besteuerung der Beträge, die von den Versicherten nach den Alters- und Todesfallversicherungsverträgen geschuldet wurden, ein unmittelbarer Zusammenhang ... (vgl. insoweit Urteile vom ...). Im vorliegenden Fall besteht jedoch, wie der Generalanwalt in Nummer 39 seiner Schlußanträge dargelegt hat, kein solcher unmittelbarer Zusammenhang ...“

Abgrenzung zu früherer Rechtsprechung

→ R (-)

Verweis auf Rz. 39 der Schlußanträge des **Generalanwalts**, die eine rechtliche Bewertung enthalten.

→ GA 2

Rz. 25: „Im übrigen erlaubt zwar die Wirksamkeit der Steuerkontrollen einem Mitgliedstaat die Anwendung von Maßnahmen ... (in diesem Sinne Urteile ...) ...“

R

→ R

Rz. 26: „Insoweit ist daran zu erinnern, daß nach der Richtlinie 77/799/EWG des Rates vom ... ein Mitgliedstaat die zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaates um alle Auskünfte ersuchen kann, die er für die ordnungsgemäße Bemessung der Einkommenssteuer benötigt. Die beteiligten Steuerbehörden hindert auch nichts daran, vom Steuerpflichtigen selbst alle Belege zu verlangen ... (in diesem Sinne Urteile ...).“

SY - Heranziehen der Richtlinie 77/799/EWG

→ SY

R

→ R

Rz. 28: „Die Auskünfte ... (in diesem Sinne Urteil ...).“

R

→ R

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA	
			1	9		1									brutto	1
			1	9		1									netto	F 2

Häufigste Argumentationsform: Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

Zusammenfassung:

Insgesamt zehn Mal wird in dieser Entscheidung auf frühere, bzw. ständige Rechtsprechung verwiesen und ein Mal durch Heranziehung einer weiteren Richtlinie systematisch argumentiert.

Darüber hinaus verweist der EuGH in einem Fall auch auf die Schlußanträge des Generalanwalts, die jedoch keine methodische Argumentation enthalten.

Vorabentscheidung

C – 81 / 98

Seite I-7671 ff.

Alcatel Austria u.a.

28.10.1999

Rz. 30: „Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 89/665 zählt die im Nachprüfungsverfahren zu treffenden Maßnahmen auf, die die Mitgliedstaaten in ihrem nationalen Recht vorsehen müssen. Nach Buchstabe a dieser Bestimmung handelt es sich um im Wege der einstweiligen Verfügung zu ergreifende vorläufige Maßnahmen. Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b sieht die Möglichkeit vor, rechtswidrige Entscheidungen aufzuheben oder aufheben zu lassen, und Buchstabe c betrifft die Zuerkennung von Schadensersatz.“

W durch Verweis auf Bestimmung

→ W

Rz. 31: „Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 89/665 legt unstreitig nicht fest ...“

W durch Verweis auf Bestimmung

→ W

Rz. 32: „Dem Wortlaut von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 89/665 läßt sich nicht entnehmen ...“

W

→ W

Rz. 33: „Wie sich nämlich aus der ersten und zweiten Begründungserwägung ergibt, ist die Richtlinie 89/665 ... (vgl. Urteil vom ...).“

BE zur Ermittlung von SZ

→ BE (SZ)

R zur Feststellung von SZ

→ R (SZ)

Rz. 34: „Insoweit sind nämlich die Mitgliedstaaten nach Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 89/665 verpflichtet, wirksame und möglichst rasche Nachprüfungsverfahren einzuführen, um sicherzustellen, daß die Gemeinschaftsrichtlinien im Bereich des öffentlichen Auftragswesens berücksichtigt werden.“

Rz. 35: „Nach dieser Bestimmung werden in diesem Verfahren die Entscheidungen der Vergabebehörde ... nachgeprüft ...“

W durch Verweis auf Bestimmung

→ W

SZ

→ SZ

Rz. 37: „Wie der Generalanwalt in den Nummern 36 und 37 seiner Schlußanträge festgestellt hat, ergibt sich insoweit schon aus dem Wortlaut von Artikel 2 Absatz 6 der Richtlinie 89/665 ... So unterscheidet die Richtlinie 89/665 zwischen dem dem Vertragsschluß vorausgehenden Stadium, auf das Artikel 2 Absatz 1 anwendbar ist, und dem ihm nachfolgenden Stadium, für das ein Mitgliedstaat nach Artikel 2 Absatz 6 Unterabsatz 2 vorsehen kann, daß ...“

W

→ W

SY - Vergleich von Art. 2 Absatz 1 und Absatz 6 Unterabsatz 2

→ SY

Verweis auf Rz. 36, 37 der Schlußanträge des **Generalanwalts**, die keine weiteren methodischen Argumente enthalten.

→ GA 1

Rz. 38: „Außerdem könnte die ... vorgeschlagene Auslegung dazu führen, daß die wichtigste Entscheidung des Auftraggebers ... systematisch den Maßnahmen entzogen wäre, die gem. Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 89/665 ... zu ergreifen sind. Damit wäre das in Randnummer 34 dieses Urteils in Erinnerung gerufene Ziel der Richtlinie 89/655 in Frage gestellt, wirksame und rasche Verfahren einzuführen, mit denen rechtswidrige Entscheidungen des Auftraggebers zu einem Zeitpunkt nachgeprüft werden können zu dem Verstöße noch zu beseitigen sind.“

SZ

→ SZ

Rz. 40: „Das ... Argument geht fehl. Daß insoweit eine ausdrückliche Bestimmung fehlt, kann nämlich keine Auslegung der Richtlinie 89/665 rechtfertigen, aufgrund derer die Entscheidungen über den Zuschlag öffentlicher Aufträge systematisch den Maßnahmen entzogen wären, die gem. Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 89/665 im Rahmen der Nachprüfung nach Artikel 1 zu ergreifen sind.“

SZ – siehe Rz. 38 (Erwiderung auf Rechtsansicht einer Partei)

→ SZ

Rz. 42: „Hierzu genügt, wie der Generalanwalt in den Nummern 70 und 71 seiner Schlußanträge hervorgehoben hat, die Feststellung, daß diese Bestimmungen gleichartigen Bestimmungen in Richtlinien entsprechen, die vor der Richtlinie 89/665 ergangen sind, deren erste Begründungserwägung darauf hinweist, daß diese Richtlinien „keine spezifischen Vorschriften [enthalten], mit denen sich ihre tatsächliche Anwendung sicherstellen läßt“.“

Vorläuferbestimmungen - Vergleich zuvor ergangener Richtlinien

→ H

BE

→ BE

Verweis auf Rz. 70, 71 der Schlußanträge des **Generalanwalts**, die keine weiteren methodischen Argumente enthalten.

→ GA 1

Rz. 45: „Hierzu genügt die Feststellung, daß nach § 91 Absatz 2 BVergG das Bundesvergabeamt zur Prüfung der Rechtmäßigkeit der Verfahren und Zuschlagsentscheidungen im Geltungsbereich des Bundesvergabegesetzes zuständig ist und daß daher der nationale Gesetzgeber, wie der Generalanwalt in Nummer 90 seiner Schlußanträge ausgeführt hat, seine Verpflichtungen zur Einrichtung einer Nachprüfungsinstanz bereits erfüllt hat.“

W durch Verweis auf Bestimmung

→ W

Verweis auf Rz. 90 der Schlußanträge des **Generalanwalts**, die keine weiteren methodischen Argumente enthalten.

→ GA 1

Rz. 48: „Da die Erteilung des Zuschlags und der Abschluß des Vertrages in der Praxis zusammenfallen, fehlt in einem solchen System ein öffentlich-rechtlicher Akt, der den Beteiligten zur Kenntnis gelangen und im Rahmen einer Nachprüfung aufgehoben werden könnte, wie es Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 89/665 vorsieht.“

W durch Verweis auf Bestimmung

→ W

Rz. 49: „In einer solchen Situation ... können die Betroffenen ... (vgl. u.a. Urteil vom ...)“

R

→ R

1999 – 10 (B)

C – 81 / 98

Seite I-7671 ff.

Alcatel Austria u.a.

28.10.1999

C – 81 / 98

Seite I-7671 ff.

Alcatel Austria u.a.

28.10.1999

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
7				1	1	1		1	1	3		1		brutto	3
7				1	½	1		1	½	4		1		netto	F 1,1,1

Häufigste Argumentationsform: Wortlaut (brutto), Wortlaut (netto)

Zusammenfassung:

Sieben Mal verweist der EuGH in dieser Entscheidung auf den Wortlaut. Zweithäufigste Argumentationsform ist die teleologische, die „brutto“ drei und „netto“ sogar vier Mal verwendet wird. Daneben argumentiert der EuGH mit dem Verweis auf frühere Rechtsprechung und auf Begründungserwägungen.

Darüber hinaus beruft sich der EuGH mit der Heranziehung vorangegangener Richtlinien auch auf die Entstehungsgeschichte und mit dem Vergleich zweier Absätze eines Artikels einer Richtlinie auf die Systematik.

Schließlich verweist der EuGH drei Mal auf die Schlußanträge des Generalanwalts. Diese enthalten jedoch keine methodischen Argumente, die über diejenigen, die sich der EuGH ausdrücklich zu eigen macht, hinausgehen.

Feststellungsentscheidung**C - 187 / 98****Seite I-7713 ff.****Kommission / Griechenland****28.10.1999**

Rz. 38: „Was die Dauer des vorprozessualen Verfahrens betrifft, so findet, wie der Gerichtshof im Urteil vom ... entschieden hat, Artikel 169 des Vertrages Anwendung, ohne daß die Kommission eine bestimmte Frist zu wahren hätte.“

R**→ R**

Rz. 39: „Zwar kann eine überlange Dauer des Vorverfahrens nach Artikel 169 des Vertrages es dem betroffenen Staat unter gewissen Umständen erschweren ... (vgl. Urteil ...).“

R**→ R**

Rz. 40: „Was die Begründung anbelangt, so umfaßt zum einen der Begriff „Entgelt“ im Sinne von Artikel 119 Absatz 2 des Vertrages alle gegenwärtigen oder künftigen in bar oder in Sachleistungen gewährten Vergütungen, vorausgesetzt, daß sie der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer wenigstens mittelbar aufgrund des Beschäftigungsverhältnisses gewährt (vgl. insbesondere Urteil vom ...).“

R - Definition eines Rechtsbegriffs: „Entgelt“**→ R**

Rz. 42: „Zum anderen verbietet Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 79/7 im Bereich der sozialen Sicherheit jegliche unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, insbesondere unter Bezugnahme auf den Ehe- oder Familienstand ...“

W durch Verweis auf Bestimmung**→ W**

Rz. 43: „Wie die Kommission zu Recht festgestellt hat, wirken sich diskriminierende Voraussetzungen für die Gewährung der Familien- und Verheiratetenzulagen auch auf die den Arbeitnehmern künftig zustehenden Renten der sozialen Sicherheit aus. Eine dahingehende Diskriminierung verstößt gegen Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 79/7.“

Argumentation: „Feststellung“

Rz. 45: „Was sodann die ... angeführten Schwierigkeiten ... betrifft, so kann sich ein Mitgliedstaat nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes nicht auf praktische oder administrative Schwierigkeiten berufen ... (vgl. in diesem Sinne Urteil vom ...).“

R**→ R**

Rz. 46: „Ferner geht ... aus der Rechtsprechung hervor ... (vgl. Urteil vom ...).“

R**→ R**

Rz. 47: „Diese Möglichkeit befreit sie jedoch nicht von der Verpflichtung ... (Urteil ...).“

R**→ R**

Rz. 49: „In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, daß die Mitgliedstaaten nach Artikel 3 der Richtlinie 75/117 verpflichtet sind, alle mit dem Grundsatz des gleichen Entgelts unvereinbaren Diskriminierungen zwischen Männern und Frauen zu beseitigen, die sich aus ihren Rechts- oder Verwaltungsvorschriften ergeben, und daß sie gem. Artikel 4 dieser Richtlinie die notwendigen Maßnahmen treffen müssen, um sicherzustellen, daß mit dem genannten Grundsatz unvereinbare Bestimmungen in Tarifverträgen für nichtig erklärt werden können.“

2 x W durch Verweis auf Bestimmung**→ 2 x W**

Rz. 50: „Der Umstand, daß die griechische Regierung nicht an der Aushandlung von Tarifverträgen beteiligt ist, kann sie nicht von der Verpflichtung entbinden, die ergänzenden Vorschriften zu erlassen, die geboten sind, um die Einhaltung der Vorgaben aus den gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften zu sichern.“

SZ - „kann ... nicht“

→ SZ i.w.S.

Rz. 51: „Was schließlich die Gleichbehandlungsgarantie betrifft ... so kann sich die griechische Regierung nicht ... ihrer Verpflichtung entziehen, die nationalen Vorschriften an die Erfordernisse des Gemeinschaftsrechts anzupassen.“

SZ - „kann ... nicht“

→ SZ i.w.S.

Rz. 52: „Zwar hat der Gerichtshof entschieden, daß ... Der Gerichtshof war der Ansicht, daß das mit dieser Richtlinie verfolgte Ziel ... in Deutschland bereits bei Inkrafttreten der Richtlinie erreicht war, so daß zu ihrer Umsetzung insoweit keine neuen Rechtsvorschriften erforderlich waren (vgl. Urteil ...).“

Rz. 53: „Wie der Generalanwalt in den Nummern 27 und 28 seiner Schlußanträge zutreffend festgestellt hat, stehen die beiden Rechtssachen jedoch in einem völlig unterschiedlichen rechtlichen Kontext. In der vorgenannten Rechtssache ... hatte die Kommission nämlich ... Im vorliegenden Fall ergibt sich dagegen aus Randnummer 48 des vorliegenden Urteils, daß sich die diskriminierenden Voraussetzungen für die Gewährung der Familien- und Verheiratetenzulage weiterhin auf das Entgelt der verheirateten Arbeitnehmerinnen sowie auf die Berechnung ihrer Renten auswirken.“

Abgrenzung zu Rechtsprechung auf Rechtsansicht einer Partei

→ R (-)

Verweis auf Rz. 27, 28 der Schlußanträge des **Generalanwalts**, die keine weiteren methodischen Argumente enthalten (Erwiderung auf abweichende Rechtsansicht).

→ GA 1

Rz. 54: „Auch wenn die Bestimmungen der griechischen Verfassung unmittelbar gelten ... (vgl. Urteil ...).“

R

→ R

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA	
3				8							2				brutto	1
3				8							2				netto	F 1

Häufigste Argumentationsform: Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

Zusammenfassung:

Häufigste Argumentationsform ist in der vorliegenden Entscheidung der Verweis auf frühere Rechtsprechung, der u.a. auch zur Definition eines Rechtsbegriffs und - auf die Rechtsansicht einer Partei hin - zur Abgrenzung zu früherer Rechtsprechung erfolgt.

Daneben verwendet der EuGH in drei Fällen auch ein Wortlaut-Argument und beruft sich in zwei Fällen auf Sinn und Zweck in weiterem Sinne, die jeweils auf „kann ... nicht“ – Erwägungen beruhen.

In einem Fall verweist der EuGH auch auf die Schlußanträge des Generalanwalts, in denen dieser auf die Rechtsansicht einer Partei hin eine Abgrenzung zu früherer Rechtsprechung vornimmt.

Vorabentscheidung

C – 193 / 98

Seite I-7747 ff.

Pfennigmann

28.10.1999

Rz. 19: „Dagegen reicht der Umstand, daß ... (vgl. Beschluß Hartmann, Rz. 10 und 11).“

Rz. 20: „Die Bestimmungen eines solchen Übereinkommens unterscheiden sich nämlich nur dadurch, daß ... (vgl. Beschluß Hartmann Rz. 12).“

Rz. 21: „Im vorliegenden Fall ersucht das nationale Gericht anders als in den Rechtssachen Hartmann, Pörschke und Claasen nicht nur um die Auslegung einer Bestimmung des Übereinkommens ... sondern auch um die Auslegung von ...“

2 x Abgrenzung zu früherer Rechtsprechung

→ 2 x R (-)

Rz. 25: „Artikel 3 der Richtlinie führt für jeden Mitgliedstaat die Steuern auf, die für Fahrzeuge erhoben werden können, die ausschließlich für den Güterkraftverkehr bestimmt sind. Nach Artikel 5 der Richtlinie können diese Steuern nur von dem Mitgliedstaat der Zulassung erhoben werden.“

Rz. 26: „Im Fall der nach Artikel 3 der Richtlinie aufgeführten Steuern können die Mitgliedstaaten nach Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie auf bestimmte Fahrzeuge ... ermäßigte Steuern oder Befreiungen anwenden.“

2 x W durch Verweis auf Bestimmung in Rz. 25

→ 2 x W

W durch Verweis auf Bestimmung in Rz. 26

→ W

SY - Heranziehung von Art. 3, 5, 6 III der Richtlinie

→ SY

Rz. 30: „Ziel der Richtlinie ist nach der ersten Begründungserwägung die Beseitigung der Wettbewerbsverzerrungen ...“

BE zur Ermittlung von **SZ**

→ BE (SZ)

Rz. 31: „Nach der zweiten und vierten Begründungserwägung der Richtlinie ist dieses Ziel nur stufenweise zu verwirklichen ...“

BE

→ BE

Rz. 33: „Dieses Ergebnis wird durch die Untersuchung des Wortlauts des Artikel 2 vierter Gedankenstrich der Richtlinie bestätigt, der in allen Sprachfassungen übereinstimmend von Fahrzeugen, die ausschließlich für den Güterkraftverkehr bestimmt sind, spricht, wie der Generalanwalt in Nummer 25 seiner Schlußanträge ausgeführt hat.“

Argumentation: Verschiedene Sprachfassungen

→ W

Verweis auf Rz. 25 der Schlußanträge des **Generalanwalts**, die eine wörtliche Auslegung der relevanten Passage aller Sprachfassungen enthalten.

→ GA 1

Rz. 37: „Natürliche oder juristische Personen ... können nämlich die in dieser Bestimmung vorgesehene Ausnahmeregelung für Fahrzeuge in Anspruch nehmen ... Wie der Generalanwalt in Nummer 24 seiner Schlußanträge ausgeführt hat, ist dies der Fall bei Lastkraftwagen, die in abgeschlossenen Industrieanlagen wie Gruben oder Steinbrüchen eingesetzt werden.“

Verweis auf Rz. 24 der Schlußanträge des **Generalanwalts**, die eine rechtliche Bewertung enthalten (Erwiderung auf Rechtsansicht einer Partei).

→ GA 2

1999 – 10 (B)

C – 193 / 98

Seite I-7747 ff.

Pfennigmann

28.10.1999

C – 193 / 98

Seite I-7747 ff.

Pfennigmann

28.10.1999

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA	
4				2		1		1	1						brutto	2
4				2		1		1	1/2	1/2					netto	F 1,2

Häufigste Argumentationsform: Wortlaut (brutto), Wortlaut (netto)

Zusammenfassung:

Häufigste Argumentationsform ist die Grammatische, die insgesamt vier Mal, davon ein Mal unter Heranziehung verschiedener Sprachfassungen, verwendet wird. Daneben argumentiert der EuGH auch mit dem Verweis auf frühere Rechtsprechung und auf Begründungserwägungen sowie systematisch und teleologisch.

In zwei Fällen verweist der EuGH auf die Schlußanträge des Generalanwalts. Ein Mal in Erwiderung auf die Rechtsansicht einer Partei, in dem anderen Fall im Hinblick auf die wörtliche Auslegung einer Passage des Gesetzestextes in allen Sprachfassungen durch den Generalanwalt.